

Vollzug der Abfallbeseitigungsgesetze;
Planfeststellungsverfahren über die Errichtung und den Betrieb einer
Sonderdeponie für pelletierten Staub der Fa. Vereinigte Aluminiumwerke
AG, Rottwerk, Pocking, im Ortsteil Pfaffing der Stadt Pocking, Land-
kreis Passau

Die Regierung von Niederbayern erklärt die

Abnahme

der mit Planfeststellungsbeschluß vom 14.7.1976 Nr. 820 - 2245 gV/5 - 45
genehmigten Sonderdeponie für pelletierten Staub der Fa. Vereinigte
Aluminiumwerke AG, Rottwerk, Pocking, im Ortsteil Pfaffing der Stadt
Pocking, Landkreis Passau, unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Zu III 1.4 des Planfeststellungsbeschlusses:

Die Zufahrt zur Deponie von der Straße Prenzing - Pfaffing ist
durch Aufstreuung von Festigkeitssalz staubfrei zu halten.

2. Zu III 1.7 des Planfeststellungsbeschlusses:

Bis zum 1.10.1977 ist dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz der
1. jährliche Bericht über den Fortgang der Entwicklungsarbeiten
im Rahmen des Versuchsprogrammes zur Wiederverwertung der Silizium-
dioxidstäube zu übermitteln.

3. Zu III 2.1 des Planfeststellungsbeschlusses:

Spätestens bis zum Ablagerungsbeginn in dem Teil des Geländes,
in dem z.Zt. Kiesabbau durch die Stadt Pocking stattfindet, ist
die Abbausohle so aufzufüllen, daß die Bedingungen der Ziff. 2.1
des Planfeststellungsbeschlusses eingehalten sind.

4. Abschnitt III Nr. 2.2 des Planfeststellungsbeschlusses erhält
folgende Fassung:

" Der im Lageplan M 1 : 500 - mit dem wassergesetzlichen Prüfver-
merk des Wasserwirtschaftsamtes Passau vom 16.3.1977 versehen -
mit F3 bezeichnete mittlere Teil der Kiesgrube ist zur Ablagerung
von pelletiertem Staub geeignet, wenn die Kiesgrubenteile F1 und F2
gegen Wasserzufluß aus F3 mittels eines Lehmdammes gesichert werden.

Die Kiesgrubenwände sind entsprechend dem Ablagerungsfortschritt mit Kunststofffolien abzudecken. Vor Inbetriebnahme des Kiesgrubenteiles F1 und F2 zur Ablagerung ist die Kiesgrubensohle entsprechend der Fläche F3 vorzuverdichten und die Durchlässigkeit festzustellen. Die Durchlässigkeit muß ca. 10 - 7 m/s betragen. Der mit dem Prüfungsvermerk des Wasserwirtschaftsamtes versehene Lageplan gilt als Bestandteil der festgestellten Planunterlagen (vgl. Abschnitt II Nr. 1 des Planfeststellungsbeschlusses)."

5. Zu III 2.5.1 des Planfeststellungsbeschlusses:

Das Ergebnis der 1. Untersuchung der Eluierbarkeit der abgelagerten oder abzulagernden Abfälle mit Wasser ist bis zum 1.8.1977 den Behörden gem. Ziff. 2.5.3 des Planfeststellungsbeschlusses vorzulegen. Mit der 2. Untersuchung ist spätestens am 15.7.1977 zu beginnen, die 3. und 4. Untersuchung sind im Abstand von je 1 Vierteljahr ab 2. Untersuchung, die weiteren in halbjährlichen Abständen durchzuführen.

6. Zu III 2.5.3 des Planfeststellungsbeschlusses:

Jede zweite Untersuchung nach Ziff. 2.5.1 des Planfeststellungsbeschlusses kann anstatt von einer firmenabhängigen Stelle von der Forschungsabteilung der Vereinigten Aluminiumwerke AG in Bonn vorgenommen werden.

Die Sonderdeponie für pelletierten Staub im Ortsteil Pfaffing der Stadt Pocking ist eine Abfallbeseitigungsanlage im Sinne des § 4 AbfG. Die Anlage war daher gemäß Art. 10 Abs. 1 BayAbfG abzunehmen. Für die Abnahme ist nach Art. 15, 16 Abs. 1 BayAbfG die Regierung von Niederbayern sachlich und örtlich zuständig.

Die Abnahme erfolgte am 24.5.1977 unter Anwesenheit der in der Niederschrift vom 26.4.1977 genannten Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Errichtung der Anlage berührt worden sind. Die mit dieser Abnahme verbundenen Nebenbestimmungen waren im Vollzug des unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.7.1976 zu treffen.

Landshut, den 22. Juni 1977
Regierung von Niederbayern

I.A.

Eberth
Regierungsdirektor